

Antrag des Regierungsrates vom 26. August 2020

5644

**Beschluss des Kantonsrates
über die Festsetzung des Budgets
für das Rechnungsjahr 2021**

(vom

Der Kantonsrat,

gestützt auf Art. 56 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 und § 17 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 sowie nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 26. August 2020 und in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2021–2024 vom 26. August 2020,

beschliesst:

I. Das Budget für das Rechnungsjahr 2021 wird wie folgt festgelegt:

Konsolidierte Rechnung

Erfolgsrechnung: Aufwandüberschuss von Fr. 558 197 158

Investitionsrechnung: Investitionsausgaben von Fr. 1 475 249 631

Indikatoren

Leistungsindikatoren mit Zielwerten gemäss Antrag des Regierungsrates.

II. Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung der Arbeitslosenkasse werden gemäss Antrag des Regierungsrates festgelegt.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat gestützt auf § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2021–2024 zur Kenntnisnahme sowie gestützt auf § 17 CRG den Entwurf zum Budget 2021 am 26. August 2020 zugeleitet.

Mit dem Budget werden die Leistungen des Kantons und deren Finanzierung für ein Kalenderjahr festgelegt (§ 14 Abs. 1 CRG). Der Budgetentwurf 2021 ist gemäss § 14 Abs. 2 CRG im KEF 2021–2024 als erstes Planjahr enthalten. Die Beschlussgrössen des Kantonsrates für das Budget sind der Budgetkredit der Erfolgsrechnung (§ 15 Abs. 2 CRG), der Budgetkredit der Investitionsrechnung (§ 15 Abs. 3 CRG), gesperrte Budgetpositionen (§ 16 CRG) sowie Leistungsindikatoren mit Zielwerten (§ 15 Abs. 1 CRG).

Die Arbeitslosenkasse fällt als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in den Geltungsbereich des CRG, wird aber nicht konsolidiert, da sie die dafür massgeblichen Kriterien nicht erfüllt (§ 54 Abs. 1 lit. c CRG). Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung der Arbeitslosenkasse sind durch den Kantonsrat gesondert zu beschliessen.

Die Beschlussgrössen pro Leistungsgruppe werden im KEF in den Leistungsgruppenblättern unter der Rubrik «Beschlussgrössen Kantonsrat» ausgewiesen. Zudem werden im Kapitel «Anhang 2: Budgetentwurf 2021» des KEF die Budgetkredite 2021 aller Leistungsgruppen aufgelistet.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli